

Julius Otto Ludwig Möller aus Königsberg (1819–1887)

Im Nachlass von Heinrich Zoepfl liegt das „Rechtliche Gutachten“, welches das „Heidelsberger Spruchcollegium“ auf „Antrag eines Interessenten“ abfasste. „Der Herr Quärent“ ersuchte, so die Formulierung im Gutachten, um die „rechtliche Meinung“ zu der „Rechtsfrage: ob die königlich preußische Verordnung vom 1. Juni 1863, das Verbot von Zeitungen und Zeitschriften betreffend, für verfassungsmäßig oder verfassungswidrig zu erachten sei?“¹ Das Collegium² gab sein Gutachten³ zur Veröffentlichung frei. Noch im selben Jahr druckte es der Verlag Wigand in Leipzig.⁴ Auf einem der in der Heidelberger Universitätsbibliothek erhaltenen Druckexemplaren⁵ ist mit Bleistift ergänzt: „Medizinalrath Prof. Dr. Möller in Königsberg“.⁶ Dr. Johann Jacoby bestätigte am 18. September 1863 in Königsberg, dass Möller das Gutachten erhalten habe: „Es befindet sich zur Zeit

1 In den Akten des Universitätsarchivs Heidelberg finden sich keine Unterlagen zu diesem Gutachten. Das könnte auch daran liegen, daß die Quärenten sehr oft ihre Akten zurückerbaten. Aus Zoepfls Briefen an Mittermaier, den Präsidenten des Spruchkollegiums, geht nur hervor, daß er sich wiederholt um eine dauerhafte Zugehörigkeit zum Collegium bemühte (Universitätsbibliothek Heidelberg, Heid. Hs. 2746, 1723). A. Jammers, Die Heidelberger Juristenfakultät im neunzehnten Jahrhundert als Spruchkollegium, Heidelberg 1964, 58/59, 98–101, 178.

2 Das Gutachten unterzeichneten die Professoren: Mittermaier (als Präsident), Roßhirt, Bluntschli, Zoepfl, Renaud als ordentliche, Pagenstecher und der Universitätsamtman Courtin als außerordentliche Mitglieder.

3 Als Möller im September 1863 seine Verteidigungsrede vortrug, verwies er auf das Gutachten.

4 Der Verlag brachte 1863 nicht nur das Heidelberger Gutachten, sondern auch die von Möller edierten „Actenstücke der wider mich geführten Disciplinaruntersuchung“ heraus. 1863 druckte er zudem die bislang nur anonym, der Verfasser war Johann Jacoby, erschienenen „Vier Fragen eines Ostpreußen“ nach, die zuerst 1841 im Mannheimer Verlag Hoff veröffentlicht worden waren.

5 Signatur der Universitätsbibliothek Heidelberg: Cod. Heid. 365, 77 (<https://doi.org/10.11588/digit.45372>).

6 Im Adressbuch der Stadt Königsberg (1862, 1. Abt, 269), ist er aufgeführt als: J. O. Möller, ord. Prof., Medicinalrath, Dr. und pract. Arzt, Katholische Kirchstraße 6, 7.

in Berlin in den Händen des Redakteurs der Spenerschen Zeitung oder bei Justizrat Dorn, dem Verteidiger“. Möller hege die Absicht, es selbst zu veröffentlichen.⁷

I. Der Sachverhalt

Nachdem das Preußische Abgeordnetenhaus am 18. Mai 1863 das umstrittene Kriegsdienstgesetz von seiner Tagesordnung abgesetzt hatte, sprach König Wilhelm ausdrücklich seine Übereinstimmung mit dem Ministerium aus (20. Mai 1863). Daraufhin verabschiedeten die Abgeordneten mit überwältigender Mehrheit (239:61 Stimmen) am 22. Mai eine Adresse an den König, in der sie nicht einen Wechsel der Personen, sondern einen „System-Wechsel“, d. h. den Übergang zu einem parlamentarischen Regierungssystem, forderten. Der König wies am 26. Mai „dies Verlangen zurück“⁸ und schloss am 27. Mai den Landtag.

In der Sitzung des Kronrats am 1. Juni 1863⁹ trug Bismarck seinen Vorschlag zur Einschränkung der Pressefreiheit vor. Es gelang ihm, den widerstrebenden König Wilhelm davon zu überzeugen, dass die geplante Kabinettsordre, gestützt auf Art. 63 der preußischen Verfassung,¹⁰ verfassungsgemäß sei. Noch am gleichen Tag erging die königlich-preußische Verordnung „Das Verbot von Zeitungen und Zeitschriften betreffend“.¹¹ Zwar bestanden auch in Preußen seit 12. Mai 1851¹² und 21. April 1860¹³ Gesetze zur ‚Regelung‘ der

7 J. Jacoby, Briefwechsel 1850–1877, hg. E. Silberner, Bonn 1978, Nr. 333, 286 f. Möller hielt nach seinem Tod die Gedenkrede auf den Freund und Kollegen.

8 „Dem Art. 45 der Verfassungsurkunde entgegen ... will das Haus mich nöthigen, Mich mit Ministern zu umgeben, welche ihm genehm sind; es will dadurch eine verfassungswidrige Alleinherrschaft des Abgeordnetenhauses anbahnen. Dies Verlangen weise ich zurück“; dazu E. R. Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte 3, 3. Aufl. Stuttgart 1988, 317 und ders., Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte 2, 3. Aufl. Stuttgart 1986, Nr. 58–60, S. 69–74.

9 Protokoll der Kronrats-Sitzung abgedruckt bei: I. Fischer-Fraudienst, Bismarcks Pressepolitik, Münster 1963, 148 f. Über diese Pressordnung kam es zu einem schweren und in der Öffentlichkeit ausgetragenen Konflikt zwischen dem König und dem Kronprinzen, dazu Huber, Dokumente (Anm. 8) Nr. 63–68, 76–82.

10 Preußische Verfassungsurkunde 1850, Art. 63: „Nur in dem Falle, wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes es dringend erfordert, können, insofern die Kammern nicht versammelt sind, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staatsministeriums, Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen“.

11 Gesetzsammlung für die Königlich-Preußischen Staaten 1863, 349–351; Huber, Dokumente (Anm. 8) Nr. 61, 74–76.

Pressearbeit. Doch nun begründete der Innenminister Graf zu Eulenburg¹⁴ eine schärfere Überwachung der Presse mit folgender Erklärung: „Das Staats-Ministerium hält es unter den gegenwärtigen Verhältnissen für die dringende und unerläßliche Aufgabe der Staatsregierung, ihrerseits auf jede Weise dahin zu wirken, daß die leidenschaftliche und unnatürliche Aufregung, welche in den letzten Jahren in Folge des Parteientreibens die Gemüther ergriffen hat, einer ruhigeren und unbefangenen Stimmung weiche. Hierzu scheint vor Allem erforderlich, daß der aufregenden und verwirrenden Einwirkung der Tagespresse kräftig und wirksam entgegen getreten werde“.¹⁵ Die nach dem Preßgesetz vom 12. Mai 1851 „lediglich“ in die Hand der Gerichte gelegte „Einwirkung“ reiche nach den Erfahrungen der jüngsten Zeit nicht aus. 1845 habe aufgrund der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung gemäß den §§ 71–74¹⁶ die Möglichkeit einer „administrativen Entziehung des Gewerbebetriebs“ bestanden. Das 1860 ergangene „deklaratorische Gesetz“ habe diese Beschränkung aufgehoben.¹⁷ Nach Beobachtung der Verwaltungsbehörden sei die „bessere und besonnenere Haltung der Presse“ aber nicht der „in die Hand der Gerichte

¹² Gesetzsammlung für die Königlich-Preußischen Staaten 1851, 273–287.

¹³ Gesetzsammlung für die Königlich-Preußischen Staaten 1860, 185.

¹⁴ Graf Friedrich Albrecht zu Eulenburg (1815–1881), seit 1862 Innenminister.

¹⁵ Erklärung vom 1. Juni 1863, veröffentlicht im Königlich Preussischer Staats-Anzeiger Nr. 127, 3. Juni 1863, 1089 f.

¹⁶ Allgemeine Gewerbeordnung, Gesetzsammlung für die Königlich-Preußischen Staaten 1845, 20–21; § 71: Konzessionen können von den Verwaltungsbehörden zurückgenommen werden, „wenn aus den Handlungen des [Konzessions-]Inhabers der Mangel der erforderlichen und bei Ertheilung der Konzession ... vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellt“; Entscheidung darüber fällt die Regierung durch Plenarbeschluß (§ 72). Sie leitet das Untersuchungsverfahren ein (§ 73); das Verfahren übernimmt die Staatsanwaltschaft (§ 74).

¹⁷ Gesetz betr. die Deklaration des § 54 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851, vom 21. April 1860, Gesetzsammlung für die Königlich-Preußischen Staaten 1860, 185. Danach sollten die Konzessionsregelungen (§§ 71–74 der Allgemeinen Gewerbeordnung) auf „Buch- oder Steindrucker, Buch- oder Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Zeitungen, Flugblättern und Bildern“ (§ 1 des Pressegesetzes vom 12. Mai 1851) keine Anwendung finden. „Gegen diese Gewerbetreibenden ist nur von dem zuständigen Richter ... auf den Verlust der Befugniß zum Gewerbebetrieb anzuerkennen“. Vgl. die Kommentierung von Oberstaatsanwalt Schwarck, Das Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851, Berlin 1862.

Im Königlich Preussischen Staats-Anzeiger wies Graf zu Eulenburg darauf hin, daß der Justizminister bereits im Januar 1860 in Immediatberichten „eine ausdrückliche Verwahrung dagegen wiederholt[e], daß durch die Rechtsprechung ein hinreichender Schutz gegen den Mißbrauch des Betriebs der Preßgewerbe in allen Fällen gewährt werden könne“.

gelegten Cognition“ über die Konzessionsentziehung zu verdanken, sondern vielmehr „der im Prinzip von der Regierung festgehaltenen Anwendbarkeit der §§ 71–74 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung auf die bei der Presse beteiligten Gewerbe“. Je mehr die Staatsregierung sich genötigt gesehen habe, „den unberechtigten und übertriebenen Erwartungen und Forderungen der Parteien Widerstand zu leisten“, desto „leidenschaftlicher und rückhaltloser mißbrauche ein Theil der Presse die derselben gewährte Freiheit zur heftigsten und selbst gehäßigsten Opposition gegen die Regierung Ew. Königlichen Majestät und zur Untergrabung aller Grundlagen eines geordneten Staatswesens, so wie der Religion und der Sittlichkeit“. Zu Eulenburg fuhr fort: „Remedur [ist] durch die Rechtspflege kaum möglich. Die gehässigsten Angriffe und Insinuationen gegen die Staats-Regierung, ja gegen die Krone selbst, werden mit Vorbedacht so gefaßt, daß sie zwar für jedermann leicht verständlich, auch für die große Masse des Volkes zugänglich und von verderblicher Wirkung sind, ohne jedoch jederzeit den Thatbestand einer strafbaren Handlung, wie ihn der Richter in seiner Rechtsprechung zu Grunde legen muß, nachweisbar darzustellen“. Die „Blätter“ müssten deshalb auch „wegen ihrer Gesammthaltung zur Rechenschaft gezogen werden“. Das Staatsministerium habe sich entschlossen, den direkten Weg zu betreten „und das Verfahren geradezu auf das Verbot des einzelnen gefährlichen Preßerzeugnisses der bezüglichen Zeitung oder Zeitschrift zu richten“. Zu Eulenburg war der Ansicht: „Indem den verwerflichen Ausschreitungen einer zügellosen Presse Einhalt gethan wird, wird die Pressefreiheit selbst auf den Boden der Sittlichkeit und der Selbstachtung zurückgeführt werden, auf welchem sie allein gedeihen und sich dauernd befestigen kann“.

II. Das Heidelberger Gutachten

Zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit und Rechtsgültigkeit der Presseverordnung stellte das Heidelberger Spruchcollegium folgende Überlegungen an:

Nach Art. 62¹⁸ der Preußischen Verfassung dürfe die gesetzgebende Gewalt nur gemeinsam vom König und beiden Häusern des Landtages ausgeübt werden. Die alleinige Ausnahme (nach Art. 63) sei durch eine „dringende“ Bedrohung gerechtfertigt, worunter nach Art. 111¹⁹ Krieg und „tumultuarische Erhebung“ zu verstehen sei. Weder habe im Juni 1863 eine „Gefahr für die öffentliche Sicherheit“, noch ein „ungewöhnlicher Nothstand“ bestanden, viel-

¹⁸ Art. 62: „Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt. Die Übereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich ...“.

mehr habe die Verordnung selbst nur von einer Gefährdung der „öffentlicher Wohlfahrt“ gesprochen und die „Dringlichkeit“ erwähnt, mit der abgeholfen werden müsse. Offenbar sei die Regierung aber von dieser „Dringlichkeit“ ausgegangen und werde den Nachweis dazu dem kommenden Landtag liefern. „Uns“, so die Gutachter, fehle es an der „objektiven Grundlage“, einen „ungewöhnlichen Nothstand“ anzunehmen. Allein eine „erhebliche Mißstimmung im Lande“ könne aber mit einem in der Verfassung geforderten Notstand nicht gleichgesetzt werden. Dass die Verordnung so rasch nach dem Schluss des Landtages ergangen sei, werteten die Gutachter nicht als verfassungswidrig, denn es stehe der Krone jederzeit frei, einen Landtag zu schließen. Und weil das gesamte Staatsministerium die Verordnung gegengezeichnet habe, sei es auch ohne Bedeutung, dass das in Aussicht gestellte Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit noch nicht ergangen sei.²⁰

Die Heidelberger Gutachter sahen jedoch die in Art. 27 der Verfassung²¹ jedem Preußen gewährte Pressefreiheit verletzt und eine „durch Administrativbehörden ... veränderte Censur“ wieder eingeführt. Denn nach der neuen Verordnung könnten nicht nur einzelne Artikel einer Zeitung nachträglich beanstandet werden, sondern die Presse werde nach Einschätzung der „Gesamthaltung“ gleichsam „präventiv“ beurteilt und zensiert. Ein Entzug buchhändlerischer Conzessionen auf solch administrativem Wege schränke zudem die Gewerbefreiheit ein und sei „eine der vielfach möglichen Beschränkungen der Preßfreiheit“. Eine ordentliche „gesetzgebende Gewalt“ werde aber nur in Übereinstimmung von König und beiden Häusern des Landtages vollzogen. „Wir erkennen es ... als eine der charakteristischen Eigenthümlichkeiten der constitutionellen oder repräsentativen Monarchie oder der landständischen Verfassung mit beschließenden Ständen, daß darin der Gegensatz der beiden hauptsächlichsten Wege, wie ... verbindliche Normen entstehen können, nämlich des Weges der Gesetzgebung und des Weges der Verordnung, vollkommen scharf ausgeprägt ist“.²² Nach der preußischen Verfassung dürfe auch eine „Verordnung“ der „Verfassung nicht widerstreiten“ und müsse wie jedes Gesetz dem

19 Art. 111: „Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungs-Urkunde zeit- und distriktweise außer Kraft gesetzt werden. Das Nähere bestimmt das Gesetz“. Am 4. Juni 1851 war ein „Gesetz über den Belagerungszustand“ ergangen.

20 Unter den großen Konflikten zwischen Bismarck und dem Abgeordnetenhaus war die Diskussion um ein Gesetz zur Verantwortlichkeit der Minister im April/Mai 1863 nur eine der zeitgleich ablaufenden Streitpunkte; vgl. dazu Huber, Verfassungsgeschichte (Anm. 8) 312–316.

21 Art. 27: „Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Censur darf nicht eingeführt werden; jede andere Beschränkung der Preßfreiheit, nur im Wege der Gesetzgebung“.

Art. 63 genügen, d. h. sie dürfe „der Verfassung nicht zuwiderlaufen“ und „nur“ im Wege der „Gesetzgebung“ erlassen werden. Die Gutachter verwiesen auf den „notorischen – geschichtlichen Entwicklungsgang“ der Jahre 1848–1850 in Deutschland, in dem die „individuelle Freiheit nach allen ihren Beziehungen ... ein hauptsächlichlicher Faktor bei allen Bewegungen des öffentlichen Lebens ... gewesen“ sei. Auch Art. 28 der Verfassung²³ stelle Preßvergehen unter die „Cognition“ der Gerichte und bestärke die Gutachter darin, dass „neben dem ordentlichen Richter“ keine „Administrativbehörde“ dazu autorisiert sei, Strafen zu verhängen. Das Heidelberger Spruchcollegium kam zu der einstimmig gefassten „rechtlichen Meinung“, dass „wesentliche Voraussetzungen und Erfordernisse, von welchen der Art. 63 der Verfassungsurkunde die Verfassungsmäßigkeit der Erlassung einer Verordnung mit Gesetzeskraft abhängig macht, bei der Verordnung vom 1. Juni 1863 nicht vorhanden sind, und daß namentlich der Inhalt dieser Verordnung mit mehreren Artikel der Verfassungs-Urkunde im Widerspruch steht“.

III. Der Disziplinarprozess gegen Julius Otto Ludwig Möller

Der „Quaerent“ des Heidelberger Gutachtens war der Königsberger Medicinal-Rath Professor Dr. Julius Otto Ludwig Möller. In seiner Aussage vor dem Disziplinargericht der Universität Königsberg am 7. Juli 1863 gab er zu Protokoll, er sei 44 Jahre alt, evangelisch, seit 1848 verheiratet, Vater von drei schulpflichtigen Kindern.²⁴ Die in der Disziplinar-Untersuchung angegebenen Ereignisse waren unbestritten: Möller war Mitglied der am 6. Juni 1861 gegründeten Deut-

²² Das Spruchcollegium führte weiter aus: Ein „provisorisches Gesetz“ sehe die preußische Verfassungsurkunde nicht vor. „Dieser Ausdruck sei eine „doctrinelle, nichts weniger als glückliche und nur zur Verwirrung der constitutionell-monarchischen Regierungsform aufgekommene, und überdies nur in wenige Verfassungs-Urkunden übergegangene Bezeichnung jener Klasse von landesherrlichen Verordnungen, welche unter gewissen, in der Verfassung aufgeführten Voraussetzungen, worunter immer die Rücksicht auf die Dringlichkeit einer Verfügung eine wesentliche Stelle einnimmt, ohne darum im Übrigen ihren Charakter als landesherrliche Verordnung abzulegen“.

²³ Art. 28: „Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen“.

²⁴ GStA PK, I. HA Rep. 76, I Sekt. 31 Lit. M Nr. 14: Möller, Prof. Dr. Julius Otto Ludwig, 1863–1864. Aus diesen Akten wird im Folgenden zitiert. Für Recherchehilfen danke ich dem Archivar Dr. Ulrich Kober, Berlin-Dahlem.

Möller veröffentlichte seine Dokumentation unter dem Titel: Actenstücke der wider mich geführten Disziplinaruntersuchung. Ein Beitrag zur neupreußischen Geschichte, Wigand Verlag Leipzig 1864. Seiner Dokumentation stellte er Börne-Zitate voran und erklärte in der Einleitung: „[I]ch glaubte allen meinen bisherigen Standesgenossen, den

schen Fortschrittspartei. Nach ihrer Satzung erklärten sich die Parteimitglieder „einig in der Treue für den König“. Sie forderten aber auch „eine feste liberale Regierung“, „die strenge und konsequente Verwirklichung des verfassungsmäßigen Rechtsstaats“, „Aufhebung des Gesetzes vom 15. Februar 1854, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen, überhaupt wirkliche Verantwortlichkeit der Beamten, endlich Wiederherstellung der Kompetenz der Geschworenen für politische und Preßvergehen“, dazu „endlichen Erlaß des in Art. 61 der Verfassung in Aussicht gestellten Gesetzes über Verantwortlichkeit der Minister“.²⁵ Als Möller sich 1862 am „Wahl-Comité“ der Fortschrittspartei „betheiligte“, gab ihm der Unterrichtsminister seine „Mißbilligung“ zu „erkennen“.²⁶ Er hatte sich schon zuvor eine Strafe über 1 RTh. durch den Polizeirichter eingehandelt, weil im Vereinslokal eine Broschüre ohne Angabe des Druckorts auslag.²⁷

Nach dem Ende des Landtages feierten die Wähler des Wahlkreises Königsberg-Fischhausen²⁸ ihre Landtagsabgeordneten am 9. Juni 1863 mit einem „Banquette“. Als Vorsitzender des Wahl-Comités lud Möller sie ein, am 10. Juni 1863 ihren Urwählern einen „Rechenschaftsbericht“ abzugeben. Diese Einladung gab die Königsberger „Hartungsche Zeitung“ bekannt.²⁹ Zur Überwachung stellte die Regierung zwei Personen ab. Sie lieferten am 12. Juni 1863 ihren Bericht³⁰ und hielten fest: Auf Akklamation hin sei Professor Möller zum

preußischen Beamten – und die es werden wollen, die Ansichten über die Stellung des Beamten, welche gegenwärtig in maßgebenden Kreisen herrschen, zu ihrer Belehrung und Warnung vor Augen führen zu sollen, Königsberg, im März 1864“.

25 W. Treue, Deutsche Parteiprogramme seit 1861, 4. Aufl. Göttingen 1968, 62 f.

26 Antrag der Staatsanwaltschaft, Königsberg 10. Juli 1863, Disziplinar Akten, GStA PK und Möller, Actenstücke, 5.

27 Verhandlung vom 7. Juli 1863, Disziplinar Akten, GStA PK.

28 Nach A. Schlott, Topographisch-statistische Übersicht des Regierungs-Bezirks Königsberg, Königsberg 1861, 22 lebten 1858 im Regierungsdepartement Fischhausen 40640 Einwohner.

29 In dem Konvolut der Disziplinarakten liegt als erstes Blatt ein „Extract“ der „Kölnischen Zeitung“, Ausgabe vom 15. Juni 1863. Darin meldete die Redaktion aus Königsberg (11. Juni 1863), dass der Medicinalrath Professor Moeller eine Versammlung der Urwähler und Wahlmänner des Wahlkreises abgehalten und eine Abstimmung über zwei Resolutionen veranlasst habe. In der Disziplinar-Untersuchung spielte die Frage eine Rolle, wer die Presse informiert habe; sie ließ sich nicht klären. Die Berliner Zeitung teilte ihren Lesern jedoch am 13. Juli 1863 mit, die „Thatsache [der Urwähler-Versammlung] ist zur Kenntniß des Ministeriums durch die taktlose Mittheilung des hiesigen [Königsberger] demokratischen Correspondenten der Kölnischen Zeitung gekommen“.

30 Einer der beiden Beobachter war ein „Regierungs-Referendarius“; Disziplinar Akten, GStA PK.

Präsidenten der Versammlung gewählt worden. Nach dieser Wahl habe er einige Bemerkungen darüber gemacht, dass es nun nicht an der Zeit sei, lange Reden zu halten, „daß man sich vielmehr nur kurz erklären könne, um nicht mit den Behörden in Collision zu gerathen“. Er habe der Versammlung zwei Resolutionen „zur eventuellen Abstimmung“ vorgelegt. In der ersten erklärte man sich mit den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses einverstanden. Das schloss das Einverständnis der Urwähler mit der Adresse ihrer Abgeordneten an den König (vom 22. Mai 1863) mit ein. Eine Debatte darüber, so die „Beobachter“, sei abgeschnitten worden, als ein Anwesender „nach der Stimme zu urtheilen Dr. Jacoby“, ³¹ die sofortige Abstimmung verlangte. In einer zweiten von Möller verlesenen Resolution stimmte die Versammlung der Ansicht zu, dass die Presse-Verordnung vom 1. Juni den „§§ 63 und 27 der Verfassungs-Urkunde“ widerspreche. „Die Verbreitung [der Resolutionen] wurde ins Belieben des Comités gestellt“. Man habe sich zur Veröffentlichung durch solche Blätter entschlossen, „welche nicht so wie das hiesige Lokalblatt der Fortschrittspartei, Gefahren ausgesetzt sei“. ³² Der „Beobachter-Bericht“ schloss mit der Anmerkung: Bei der einstündigen Veranstaltung seien etwa 500 Personen anwesend gewesen. „Um den Saal zu füllen hatte man verschiedene Gäste, [welche ein Event im Garten des Saals besuchten] zur Teilnahme aufgefordert“.

Am 18. Juni 1863 wurde Consistorialrath de la Croix mit der Wahrnehmung der Staatsanwaltschaft beauftragt. ³³ Möller wurde zur Last gelegt, dass er als Mitglied des Wahl-Comités ein Fest für die Königsberger Abgeordneten vorbereitet habe und zudem „Urheber“ der „feindseligen Erklärungen und Demonstrationen gegen Akte Se. Majestät des Königs und Allerhöchst Seiner Regierung“ gewesen sei. Am 1. Juli 1863 erging die förmliche Einleitung eines Disziplinarverfahrens „wegen seiner mit der Stellung eines königlichen Beamten unverträglichen Betheiligung an regierungsfeindlichen Demonstrationen“. Damit war auch der Antrag „zum Zweck der Dienst-Entlassung“ aus seinen Ämtern als „Universitätslehrer und Mitglied des Medicinal-Collegiums“ verbunden. ³⁴ Die Medizinische Fakultät entgegnete sofort, ³⁵ wie schwierig es sein

³¹ Auch Jacoby hatte sich der Fortschrittspartei angeschlossen.

³² Als Alternativen wurden genannt: „Danziger Zeitung“, „Elbinger Anzeiger“, „Preußisch Litauische Zeitung“, die „Berliner Volkszeitung“ und die „Nationalzeitung“.

³³ De la Croix war Consistorialrat und zuständig für die Evangelische Kirche, für Unterricht und Medizinal-Angelegenheiten, insbesondere höheren Unterricht und Erziehungsanstalten; B. Holtz (Hg.), Die Behörde und ihr höheres Personal, Acta Borussica, Reihe 2, Abt. 1, Bd. 1, 2, Berlin 2009, 106.

³⁴ Zitate aus den Disziplinar Akten, GStA PK.

³⁵ Am 6. Juli 1863 unterzeichneten der Dekan und sechs Kollegen die Eingabe; Disziplinar Akten, GStA PK.

werde, für die Vorlesungen des Kollegen Möller (Spezialgebiet: Spezielle Pathologie) einen Vertreter zu finden. Die von ihm betreute Poliklinik könne „wegen ihrer Verpflichtungen gegen den städtischen Armenkreis nicht geschlossen werden“, doch ein Assistent werde die Vertretung übernehmen. Auch wenn keineswegs alle Fakultätsmitglieder mit den politischen Ansichten des Kollegen übereinstimmten, so habe die Fakultät ausschließlich seine Bedeutung als Arzt³⁶ ins Auge zu fassen und bat darum, dass „doch uns das Härteste, eine Entlassung aus dem Lehramte, nicht auferlegt werde“. In Berlin dagegen fürchtete man, daß die Studenten ihn mit einem Fackelzug ehren werden, doch es „verstehe sich von selbst, daß sowohl dieser als auch jede andere ähnliche Demonstration unbedingt verboten“ und gegebenenfalls mit „energischer Strenge“ eingeschritten werden müsse.³⁷

In der Anklageschrift vom 3. August 1863³⁸ hielt der Consistorialrath de la Croix als Vertreter der Staatsanwaltschaft Möller Folgendes vor: Einem Urwähler stehe zwar das Wahlrecht zu, er dürfe sich auch innerhalb der gesetzlichen Schranken „in die Gestaltung der öffentlichen Verhältnisse“ einmischen. Doch ein Beamter – wie Möller – „ist nicht zur Verrichtung einzelner Amtshandlungen engagiert, sondern er bildet ein Glied des Organismus der Verwaltung und darf sich – vorbehaltlich seiner individuellen Ueberzeugung in seinem öffentlichen Auftreten von der Solidarität mit der Staatsregierung nicht lossagen“. Darin liege eine „wesentliche Beschränkung seiner Freiheit“. Wer sich dem nicht unterwerfen könne, der taue nicht zum Beamten. Der König habe die Adresse der Kammer am 26. Mai 1863 eindeutig verurteilt. Wer dennoch sein Einverständnis mit einer solchen Adresse bekunde, verletze die „durch den Diensteid angelobte Pflicht der Unterthänigkeit, der Treue und des Gehorsams gegen des Königs Majestät“. Das Gleiche gelte für die zweite Resolution, die die Verfassungsmäßigkeit der Presseverordnung infrage stelle. „Auch wenn er von der materiellen Begründung der Resolution vollständig überzeugt war, durfte er sich daran nicht betheiligen. Denn ihn hat Niemand zum Richter gesetzt über die Verfassungstreue seiner Regierung und seines Königs. Als Urwähler hatte er keinen Beruf zu solchem Urtheil, und als Beamter hatte er den positiven Beruf zu schweigen“. So aber habe er sich an Beschlüssen beteiligt, „welche nach Lage der Sache keinen andern Zweck haben konnten als den einer regierungsfeindlichen Demonstration“. De la Croix trug deshalb darauf an, Möller aus allen seinen Ämtern zu entlassen.

36 1851 beschrieb er als erster die nach ihm benannte „Möller-Hunter-Glossitis“, eine Atrophie der Zungenschleimhaut. Er gehörte auch zu den ersten, die Skorbut bei Jugendlichen beschrieben („Möller-Barlow- Krankheit“).

37 11. Juli 1863, Disziplinar Akten, GStA PK.

38 10. Juli 1863, Disziplinar Akten, GStA PK und Möller (Anm. 24), 5–8.

Seinem Verteidiger, Justizrat Dorn, legte Möller folgende Argumente vor:³⁹ Der 1833 formulierte Diensteid habe, nachdem 1850 die Verfassung ergangen war, ein anderes Gewicht erhalten. Art. 108⁴⁰ fordere Treue gegenüber dem König und der Verfassung. Das bedeute, dass er als Beamter keine Sonderstellung einnehme, sondern seine vollen staatsrechtlichen Pflichten auszuüben habe. „Die Solidarität des einzelnen Beamten mit der Staatsregierung kann sich doch nur auf die ewigen sittlichen Werte des Staats beziehen, aber gewiß nicht auf die zufälligen politischen Grundsätze oder das Regierungssystem der gerade am Staatsruder befindlichen Personen“. Als Glied im Organismus des Staates könne er nicht zu einem „willenlosen Werkzeug“ herabsinken (S. 9). Auch ein Staatsdiener bleibe „Mensch und Bürger“. Deshalb könne von ihm nicht gefordert werden, „daß er sich außerhalb seines Amtes ... jeder Opposition enthalte“ (S. 11).⁴¹ Die Garantie der Pressefreiheit gelte auch für ihn. Ein sehr großer Teil der Mitbürger sei der gleichen Überzeugung gewesen. „ ... [U]nd da uns kein anderer Weg zur Wahrung unsers Rechts offen stand, kein anderes Forum als das der öffentlichen Meinung, so haben wir wenigstens einen gemeinsamen Protest gegen jenen Eingriff in unsere Gerechtsame erheben wollen“ (S. 12). Die allgemeine Achtung und das öffentliche Vertrauen habe er durch seine politische Arbeit nicht verloren.⁴²

Am 7. November 1863 erging das Urteil:⁴³ Möller wurde wegen „Dienstvergehen“ aus dem Dienst entlassen und hatte die Kosten des Verfahrens zu tragen. In der Begründung hieß es: Der durch Möller ausgebrachte „Toast“ auf solche Abgeordneten, die sich im Abgeordnetenhaus für die Adresse an den König – und damit für die Forderung eines „Systemwechsels“ – ausgesprochen hätten, und das nachdem der König am 26. Mai in einer solchen Adresse „den Mangel ehrfurchtsvoller Gesinnung gegen des Königs Majestät“ und das „Verlangen [der Abgeordneten] nach einer verfassungswidrigen Alleinherrschaft“

³⁹ Möller (Anm. 24), 8–15.

⁴⁰ Art. 108: „Die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamte leisten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams und beschwören die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung“.

⁴¹ Möller bezog sich auch auf ein Urteil des Obertribunals, das sich zugunsten seines Freundes Jacoby und dessen anonym erschienener Schrift „Vier Fragen“ ausgesprochen hatte, Möller (Anm. 24), 11.

⁴² Als Beweis konnte Möller nicht nur die Fürsprache seiner Kollegen und des Magistrats vorlegen, sondern auch eine „mit etwa 16. bis 17. hundert Unterschriften versehene Adresse, Inhalts welcher Schriftstücke die Unterzeichner dem Angeschuldigten ihre volle Hochachtung und ihr Vertrauen zu erkennen geben“, Disziplinar Akten, GStA PK und Möller (Anm. 24), 21: auf 52 Bogen etwa 1700 Unterschriften. Diese Liste liegt in den Disziplinarakten.

⁴³ Disziplinar Akten, GStA PK und Möller (Anm. 24), 20–25.

zurückgewiesen hatte, ein solcher Toast müsse als „Ausdruck der Sympathie“ gelten und stelle eine „direkt gegen die Allerhöchste Willensäußerung und die Regierung Seiner Majestät gerichteten feindselige Demonstration“ dar. Noch schwerer wiege, dass am 10. Juni unter Möllers Präsidium die Versammlung die Presseverordnung vom 1. Juni als verfassungswidrig verurteilt habe. „Die Beteiligung an diesen (regierungsfeindlichen) Demonstrationen aber seitens des Angeschuldigten als eines königlichen Beamten und die Art und Weise seiner Beteiligung enthält ein Dienstvergehen der allerschwersten Art, nämlich eine schwere Verletzung seiner Amtspflichten und ein der Achtung, des Ansehens und Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdiges Verhalten“. Die Verpflichtung zu Treue und Gehorsam beziehe sich auf „die gesammte Haltung des Beamten“, nicht nur auf einzelne Amtsgeschäfte.⁴⁴

In seiner Appellationsschrift (2. Januar 1864) wandte Justizrath Dorn ein: Als Regierungshandlungen (in vorkonstitutioneller Zeit) noch allein vom König ausgingen, „konnte jede Opposition ... als ein gegen den Willen seiner Majestät gerichtetes Auflehnen gelten“. Doch nun hätten Minister das Regierungshandeln zu verantworten, und eine Opposition gegen die Regierung könne nicht als ein Bruch der Treue und des Gehorsams gegen den König ausgelegt werden. „Ein Beschuldigter darf verlangen, daß er nach dem gegenwärtig geltenden Staatsrecht beurtheilt werde“. Für die Staatsanwaltschaft hielt de la Croix entgegen:⁴⁵ „Den Beweis aber ..., daß nach Emanation der Verfassungs-Urkunde der Begriff der Treue gegen des Königs-Majestät ein anderer geworden sei, hat der Angeschuldigte nicht geführt. Auch jetzt steht verfassungsmäßig dem Könige allein die vollziehende Gewalt zu. Gegen das, was vom Könige oder seinen berufenen Organen in Ausübung dieser Gewalt ausgeht, steht dem Beamten nur das Recht der Gegenvorstellung bis an die Stufen des Thrones und äußerstenfalls das Recht des Austritts aus dem Staatsdienst zu“. Eine Milderung des Strafmaßes komme nicht in Betracht, denn Möllers Handlungsweise sei „ganz unberufen“ gewesen und konnte keinen anderen „Zweck haben ..., als den der Oppositionsmacherei“. Er habe „nicht ungewarnt seine Beteiligung an den Bestrebungen der Umsturzparthei fortgesetzt“. Dass er als Arzt tüchtig sei, werde nicht bezweifelt, das könne ihm „aber hier nicht zu Statten kommen“.

⁴⁴ In der Urteilsbegründung hieß es weiter: „Durch seine Beteiligung an denen Demonstrationen, welche sich in feindseliger Weise unmittelbar gegen die Allerhöchste Willensäußerung [auf] die Regierung Seiner Majestät gerichtet waren, [habe er] die Treue und den Gehorsam, welche er dem Könige geschworen, verleugnet“. Er sei auch als akademischer Lehrer kein Vorbild für die Jugend gewesen; Disziplinar Akten, GStA PK und Möller (Anm. 24), 25.

⁴⁵ Berlin, 19. Januar 1864, Disziplinar Akten, GStA PK.

„Die Verhandlung zweiter Instanz fand in der Sitzung des K. Staatsministeriums vom 9. Februar d. J. (1864) statt“.⁴⁶ Möllers Berufung wurde als „unbegründet“ zurückgewiesen.⁴⁷ Der Angeschuldigte lasse nicht erkennen, dass „seine Handlungsweise [aus einer] Übereilung oder aus leidenschaftlicher Erregung hervorgegangen“ sei, er vermeide vielmehr „jede Andeutung, welche hoffen und erwarten lassen könnte, daß er sich in Zukunft der Theilnahme an politischen Demonstrationen gegen die Regierung enthalten werde. Er behauptet vielmehr das Recht des Beamten gegen das Staats-Ministerium politische Opposition zu machen und durch öffentliche Kundgebungen die Akte der Regierung Seiner Maj. des Königs anzugreifen. Dieser principielle Standpunkt, durch welchen der Angeschuldigte sich systematisch mit der bestehenden Staatsverfassung und insbesondere mit seiner Amtspflicht in den entschiedensten Widerspruch stellt, erfordert eine strenge Beurtheilung“. Auch seine Behauptung, die in Königsberg beschlossenen Resolutionen seien lediglich gegen die Minister gerichtet gewesen, treffe nicht zu. „Die erste der beiden oben erwähnten Resolutionen der Versammlung vom 10. Juni v.J. drückt das Einverständniß mit den bisher von dem Abgeordnetenhanse vertretenen Grundsätzen aus. Diese Adresse war an des Königs Majestät gerichtet und Allerhöchstdieselben haben darauf in der von den Ministern nicht contrasignierten Antwort vom 26. Mai v.J. unter Zurückweisung der verschiedenen vom Hause vorgetragenen, unbegründeten Beschwerden und Behauptungen die entschiedenste Mißbilligung der Adresse zu erkennen gegeben. Die zweite Resolution aber, bei welcher sich der Angeschuldigte betheiligt hat, erklärt die Verordnung vom 1. Juni v.J. für verfassungswidrig, obwohl dieselbe von der Königs Majestät erlassen worden ist“. Möllers Vergehen könne deshalb nur mit einer Dienstentlassung bestraft werden.

In dem Disziplinarverfahren spielte die Frage, ob die Presseverordnung vom 1. Juni 1863 verfassungswidrig sei oder nicht, keine Rolle. Die Opposition gegen die Verordnung war jedoch inzwischen weit verbreitet. Nicht nur das Heidelberger Spruchcollegium, auch die Spruchcollegien der Universitäten Göttingen und Kiel⁴⁸ gaben ablehnende Voten ab.

⁴⁶ Möller (Anm. 24), 28 und Disziplinar Akten, GStA PK.

⁴⁷ R. Paetau (Bearb.), Acta Borussica, Reihe 1, Bd. 5, Hildesheim 2001, Nr. 323, 9. Februar 1864, 215. In den Disziplinar Akten, GStA PK liegt eine beglaubigte und geseigelte Abschrift des Urteils, Berlin 14. März 1864.

⁴⁸ Rechtsgutachten der Juristen-Fakultät auf der Christian-Albrechts Universität zu Kiel über die Preußische Preßverordnung vom 1. Juni 1863, erschienen im Verlag Reimer, Berlin 1863. Der Verleger Reimer und Prof. Dr. Gneist erbat den Gutachten; dazu auch Rechtsgutachten der Juristenfakultät auf der Königlich Hannoverschen Georg-August-Universität zu Göttingen über die Preußische Preßverordnung vom 1. Juni 1863, Berlin 1863.

König Wilhelm löste das Preußische Abgeordnetenhaus am 27. Mai 1863 auf, die Neuwahlen fanden am 25. Oktober statt, die erste Sitzung war auf den 9. November angesetzt. Die „Provinzial-Correspondenz“⁴⁹ meldete dazu u. a.: „Die Regierung hat seit dem Schlusse des Landtages nur eine wichtige Maßregel ergriffen: sie hat durch die Preßverordnung dem früheren zügellosen und leidenschaftlichen Treiben der Zeitungen einige Mäßigung auferlegt. Sie hegt das Vertrauen, hierdurch auf die Beruhigung der öffentlichen Meinung soweit gewirkt zu haben, um eine unbefangene Würdigung ihres Strebens erwarten zu dürfen“. Doch selbst eine neue Version der Verordnung, nach der den Gerichten wieder die Entscheidungsbefugnis zukommen sollte, lehnte das Abgeordnetenhaus am 19. November 1863 ab.⁵⁰ Das Herrenhaus dagegen begrüßte die Verordnung (17. November 1863): Es könne nur mit Dank als eine dem Lande erwiesene Wohltat anerkannt werden, „wenn die Regierung ... den dringendsten Übelständen ... Schranken setze“ und billigte die Verordnung mit 77:8 Stimmen.⁵¹

Am 21. November zog die Regierung die Presseverordnung vom 1. Juni 1863 durch eine Bekanntmachung im Gesetzblatt förmlich zurück,⁵² am 19. Januar 1864 erklärte das Abgeordnetenhaus sie für ungültig. Alle diese Entscheidungen blieben für Möller ohne Relevanz. Für ihn selbst zählte nur das Schlusswort in seinen „Actenstücken“: „Ich bereue keinen Schritt, den ich gethan. Denn ich bin mir bewußt, das Recht des Landes, das Recht meiner bisherigen Standesgenossen nach Kräften vertheidigt zu haben. Und ich kann den Ausgang kaum bedauern. Gestellt zwischen Ehre und Vortheil, kenne [ich] nur den Wahlspruch: Alles verloren – nur die Ehre nicht! Königsberg im März 1864“.⁵³ Möller musste den Unterhalt für seine Familie nun allein aus seiner Praxistätigkeit bestreiten.⁵⁴ Seine politische Arbeit gab er darüber nicht auf. Er

Der Volltext ist einzusehen über: <http://www.ub.uni-koeln.de/cdm/ref/collection/mono19/id/32223>.

49 Ausgabe vom 9. November 1863, gedruckt und verlegt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

50 Fischer-Frauendienst, Bismarcks Pressepolitik (wie Anm. 9), 20.

51 Königlich Preußischer Staatsanzeiger, Ausgaben vom 17. und 20. November 1863, 2328, 2353.

52 Gesetzsammlung für die Königlich-Preußischen Staaten, Ausgabe vom 24. November 1863, 705: „Auf Antrag des Staatsministeriums, in Gemäßheit des Art. 63 der Verfassung“ bestimmte „§ 1: Die unter dem 1. Juni d. J. erlassene Verordnung ... wird hiermit aufgehoben und tritt mit dem heutigen Tage außer Kraft. § 2 Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt. Berlin 21. November 1863“.

53 Möller (Anm. 24), 31.

54 Im Laufe des Disziplinarverfahrens gab er 1863 an, dass ihm als Professor 600 RTh, als Medicinalrat 250 RTh zustünden.

Dorothee Mußnug

war Mitglied des ostpreußischen Provinziallandtages (1881–1884) und ließ sich als Mitglied der Deutschen Fortschrittspartei, bzw. Deutschen Freisinnigen Partei, in den Reichstag wählen (1881–1887).⁵⁵ Am 29. August 1887 starb er in Königsberg.

⁵⁵ Angaben aus der Datenbank: BIORAB-Kaiserreich, Personendaten: Professor Dr. Julius Möller (eingesehen am 22.5.2019).